

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. September 1861.)

Der Bundesrath hat dem Herrn Bundesrath Dr. Dubz bis Ende dieses Jahres die Leitung der Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements, so wie die Stellvertretung des Vorstehers vom Finanzdepartement übertragen.

(Vom 6. September 1861.)

Veranlaßt durch eine von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Bezug auf das Paßwesen getroffene Maßnahme hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis-schreiben erlassen:

„Tit. I

„Dem Bundesrathe wird von Seite des Schweiz. Generalkonsulats in Washington mittels Depesche vom 19. August a. e. zur Kenntniß gebracht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika folgenden Erlaß veröffentlicht habe:

„Bis auf weitere Anzeige wird Niemandem gestattet werden, aus einem Hafen der Vereinigten Staaten abzureisen, ohne einen vom Staatsdepartement erteilten oder durch den Staatssekretär visirten Paß; eben so wenig wird Jemandem gestattet werden, in den Vereinigten Staaten zu landen, ohne einen Paß von einem Gesandten oder Konsul der Vereinigten Staaten, oder, für Fremde, von der eigenen Regierung und visirt durch einen solchen Gesandten oder Konsul. Diese Verordnung soll indessen auf Personen, die von Außen kommen, erst nach Verfluß einer angemessenen Zeitfrist für deren Bekanntwerden in dem Lande, von wo sie herkommen, Anwendung finden.“

„Wir beeilen uns, diese Mittheilung den sämtlichen hohen Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, mit dem Ersuchen, ihren resp. Staatskanzleien die nöthigen Anweisungen zu ertheilen und auf geeignete Weise für weitere Bekanntmachung der Mittheilung bestrebt sein zu wollen, insbesondere das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Schweizer, welche sich von jetzt an nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu begeben willens sind, sich mit einem, durch einen Gesandten oder Konsul der Vereinigten Staaten visirten Passe zu versehen haben, indem sie sonst Unannehmlichkeiten und möglicherweise Arrestation oder Rückweisung zu gewärtigen hätten.

„Wir fügen zuhanden der hohen Kantonsregierungen noch bei, daß wir bei der Regierung in Washington Schritte gethan haben, um zu bewirken, daß die getroffene Maßregel eine möglichst billige Vollziehung finde.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1861
Date	
Data	
Seite	620-620
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 472

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.